

17.10.01

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts
(WaffRNeuRegG)**

TOP 16 der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 § 15 Abs. 5 WaffG

In Art. 1 § 15 Abs. 5 WaffG werden die Worte „dem aktiven Schießsport oder“ gestrichen.

Begründung:

Die Meldepflicht bezüglich inaktiver Sportschützen stellt angesichts der Regelung im Bereich der Jäger, bei denen zu Recht für den weiteren Besitz von Schusswaffen nur das Innehaben eines gültigen Jagdscheins und nicht die tatsächliche Ausübung der Jagd vorausgesetzt wird und der sozialen Kontrolle innerhalb der Schießsportvereinigung selbst, die auf Dauer eine inaktive Mitgliedschaft weitgehend ausschließt und der in § 4 Abs. 4 WaffG vorgesehenen wiederholten Bedürfnisprüfung innerhalb der ersten sechs Jahre eine sachlich nicht gerechtfertigte Verschärfung dar. Diese Bestimmung würde Unfrieden in die Vereine tragen, die Abgabe unrichtiger Bescheinigungen provozieren und insgesamt dem Vereinsleben schweren Schaden zufügen.

Zudem würden die Behörden durch die eingehende Meldungen und den dadurch ausgelösten Prüfungsbedarf im Hinblick auf einen Widerruf waffenrechtlicher Erlaubnisse erneut erheblich belastet.

Ausgeliefert am 18. OKT. 2001